

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/196
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	25.11.2004
Änderung der Abwassergebührensatzung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thomas Nießing	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2004	Hauptausschuss
	15.12.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Eine Erhöhung der Abwassergebühren in der Stadt Borken hat es zuletzt vor sechs Jahren gegeben. Seither haben wir die Gebührensätze mehrmals senken oder zumindest auf gleicher Höhe halten können. Seit drei Jahren hat es keine Veränderung mehr gegeben. Für das Kalkulationsjahr 2005 müssen wir folgende Anpassungen vorschlagen:

	<u>2004</u>	<u>2005</u>
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	1,67 €	1,75 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,06 €	0,06 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,22 €	0,20 €

Das bedeutet für die Jahresgebühren unseres Musterhaushaltes (150 cbm, 250 qm, 150 qm) eine jährliche Steigerung um 9,00 € (3 %) auf 307,50 €.

2. Kalkulationsperiode 2004:

Die Entwicklung des laufenden Jahres weicht zwar in verschiedenen Kostenstellen von den Plandaten der Kalkulation ab, wird aber im Ergebnis nur zu einem geringfügig besseren Abschluss führen. Nach unserer Prognose werden sich insbesondere leicht höhere Gebühreneinnahmen, ein verzögerter Mittelabfluss bei der hydraulischen Berechnung des Kanalnetzes, Minderausgaben beim Betrieb unserer Kanäle und bei der Bewirtschaftung des Klärwerkes sowie - korrespondierend mit dem tatsächlichen Baufortschritt - etwas geringere kalkulatorische Kosten verbessernd bemerkbar machen. Auf der anderen Seite wirken sich eine unterdurchschnittliche Stromeinspeisevergütung, erhöhte Unterhaltungskosten an unserem Klärwerk und die gleich für zwei Kalenderjahre erfolgte Heranziehung zur Abwasserabgabe negativ aus.

3. Kalkulationsperiode 2005:

a) Kosten:

Zu den Kostenpositionen der Abwassergebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage) wird auf Folgendes hingewiesen:

- Personalausgaben (70000.40000):
Die Personalkostensteigerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus höheren Kosten für das Stammpersonal und der Besetzung einer Ausbildungsstelle.
- Unterhaltung Zentralkläwerk (70000.51000):
Das Klärwerk der Stadt Borken hat einen Anschaffungswert von 30,2 Mio. €. Wir möchten im nächsten Jahr knapp 1 % dieser Summe in die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit investieren. Dieser Betrag scheint angesichts der technischen Komplexität und des 24-Stunden-Dauerbetriebes dieser Großanlage eher zu niedrig als zu hoch bemessen zu sein. Neben dem laufenden Bedarf und kleineren Vorhaben sind folgende Sondermaßnahmen vorgesehen: Generalüberholung BHKW-Motoren, Dachsanierung Faulturm 2, Gasbehältersanierung, Filterkohleauffüllung, große Wartung Zentrifugen, Reparatur Halberg-Mischer, kleinere Dachsanierungen, Sanierung von Schwarzstahlleitungen.
- Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes (70000.51010):
Die zur Beurteilung einer möglichen hydraulischen Sanierungsbedürftigkeit und zur Umsetzung des BWK-Merkblattes 3 erforderliche Kapazitätsprüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Von den in 2004 bereitgestellten Mitteln (Haushaltsrest: 122.000,00 €, Ansatz: 60.000,00 €) wird nur ein Teil kassenwirksam. Der Rest wird abzüglich einer Einsparung im Jahre 2005 neu veranschlagt.
- Unterhaltung Kanalnetz mit Sonderbauwerken (70000.51020 – 70000.51080):
Ab dem Haushaltsjahr 2005 gilt für die Unterhaltung der Kanäle und Sonderbauwerke das Prinzip der Einzelveranschlagung nach Kostenstellen (Misch-, Schmutz-, Niederschlagswasserkanäle, Sonderbauwerke). Die bisherige Sammelposition entfällt. Außerdem wird die Haushaltsstelle „70000.54010 Bewirtschaftungskosten Kanalnetz mit Sonderbauwerken“ zugunsten der Unterhaltungskonten gekürzt. Im Saldo steigt der Unterhaltungsbedarf von zuletzt 190.000,00 € auf im nächsten Jahr 237.000,00 € an. Der Mehrbetrag wird für Schachtanpassungen im Straßenraum und die Sanierung des Betonbodens im Becken 2 des Regenüberlaufbauwerkes in Weseke benötigt.
- Bewirtschaftungskosten Zentralkläwerk (70000.54000):
Die Kalkulation sieht für 2005 Kosten für Strom mit 232.000,00 €, Gas- und Wasser mit 32.000,00 €, chemische Hilfsmittel mit 134.000,00 €, die externe Schlammmentwässerung mit 20.000,00 €, die Schlammmentsorgung mit 224.000,00 €, den Klärschlammfond mit 5.300,00 € sowie sonstige Kosten (Entsorgung, Analytik, Gebäudereinigung etc.) in Höhe von 72.500,00 € vor. Die Steigerung gegenüber dem Rechnungsergebnis 2003 resultiert aus höheren Stromkosten und der infolge der umfangreichen Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen am Klärwerk erwarteten mobilen Schlammmentwässerung.

- Bewirtschaftungskosten Kanalnetz mit Sonderbauwerken (70000.54010):
Die Position wird im Vergleich zum Kalkulationsansatz 2004 (143.000,00 €) um 98.500,00 € gekürzt, weil dieser Teil des Ansatzes ab dem Jahr 2005 sachgerechter über die Unterhaltungskonten abgewickelt wird (siehe auch oben).
- Abwasserabgabe (70000.64000):
Die Abschaffung der Abwasserabgabe ist nach wie vor nicht in Sicht. Die deutschlandweite Protestaktion vor einiger Zeit hat die zuständigen Stellen nicht weiter berührt. So wird diese Sonderabgabe den Borkener Gebührenzahler im Jahre 2005 mit 8 Cent/cbm Schmutzwassergebühr (4,6 %) erneut belasten.
- Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (70000.66100):
Die Ansatzerhöhung ist für die Mitgliedschaft in der Abwasserberatung NRW erforderlich. Die allgemeine Beratungstätigkeit des Vereins muss ab dem 01.01.2005 von den Kommunen finanziert werden, da keine Landesmittel mehr zur Verfügung stehen.
- Verwaltungskostenerstattung (70000.67950):
Die Fachabteilungen Steuern/Abgaben, Tiefbau und Zentrale Dienste haben für 2005 geringere Arbeitszeitanteile angemeldet.
- Kalkulatorische Kosten (70000.68000, 70000.68500):
Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden beide auf Basis der historischen Anschaffungswerte ermittelt, obwohl das Kommunalabgabenrecht (noch) eine Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten zulässt. Und auch beim Zinssatz bewegen wir uns mit dem Durchschnittszins derzeit bestehender Kredite zugunsten des Gebührenzahlers unterhalb der rechtlichen Höchstgrenze.

b) Gebührenermittlung:

Die voraussichtlichen Kosten und Erträge werden den Bereichen „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ entweder direkt oder mittels sachgerechter Verteilerschlüssel zugeordnet (siehe Anlage). Der nach dieser Spartenrechnung verbleibende Bedarf ist durch Gebühren oder gebührenfinanzierte Rücklagen zu decken.

- Schmutzwassergebühren:
Nach den Rücklagenentnahmen der Jahre 2003 und 2004 wird der voraussichtliche Rücklagenbestand am 31.12.2004 nicht mehr ausreichen, den im nächsten Jahr entstehenden Fehlbetrag ohne Gebührenerhöhung abzudecken. Zu der bisherigen Unterdeckung treten nämlich erhöhte Kosten für die Klärwerksunterhaltung, die Abwasserabgabe, das Personal, wegen der aktualisierten, das Niederschlagswasser entlastenden Zinskostenverteilung und weiterer Veränderungen.
Der Gebührenbedarf beläuft sich auf 4.505.877,60 €. Wir erwarten eine stagnierende Gesamtschmutzwassermenge von 2.403.500 cbm (Vorjahr: 2.396.700 cbm). Bei Beibehaltung des bestehenden Tarifsystems mit Zusatzgebühren für stärker verschmutzte Abwässer und der Ermäßigung für Abwässer von Grundstücken mit Anschluss an Druckentwässerungssysteme in Höhe von 25 % ergeben sich nach Gewichtung der Wassermengen die Berechnungseinheiten (BE) wie folgt:

<u>Menge</u>	<u>Gewichtung</u>	<u>BE</u>
15.300 cbm	0,75	11.475
2.030.200 cbm	1,00	2.030.200
46.000 cbm	1,25	57.500
307.700 cbm	1,50	461.550
4.300 cbm	1,75	<u>7.525</u>
		2.568.250

Der Grundtarif für die Schmutzwassergebühr beträgt demnach:

$$4.505.877,60 \text{ €} / 2.568.250 \text{ BE} \approx 1,75445 \text{ €/BE} = 1,75 \text{ €/BE}$$

Dieser Wert ist gleichzeitig der Gebührensatz für den Normalhaushalt. Die einzelnen Zusatzgebührensätze sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen.

- Niederschlagswassergebühren:

Die prognostizierten Grunddaten für das Jahr 2005 wirken im Ergebnis gebührenmindernd. Die gebührenfähigen Kosten für den Bereich Niederschlagswasser fallen mit 1.338.626,42 € insbesondere durch die Reduzierung bei den kalkulatorischen Zinsen niedriger als zuletzt aus. Und die erwarteten Berechnungseinheiten ziehen im Gegensatz zu den Schmutzwasserwerten an. Hier rechnen wir im Vergleich der Jahre 2004/2005 für die versiegelten Flächen mit einer Erhöhung um etwa 1,5 % auf 6.483.900 qm und bei den angeschlossenen Flächen mit einer Zunahme von ca. 1,7 % auf 4.692.450 Berechnungseinheiten.

Bei Festhalten an der Grundgebühr in Höhe von 0,06 €/qm ergeben sich dafür folgende Einnahmen:

<u>Gegenstand</u>	<u>Flächensumme</u>	<u>Betrag</u>
befestigte/überbaute Grundstücksflächen	4.522.500 qm	271.350,00 €
öffentliche Verkehrsflächen	1.961.400 qm	<u>117.684,00 €</u>
		389.034,00 €

Bei Beibehaltung des Ermäßigungstarifes in Höhe von 50 % werden die Berechnungseinheiten (BE) für die Ermittlung der Zusatzgebühr aus den angeschlossenen Flächen wie folgt ermittelt:

<u>Gegenstand</u>	<u>Flächensumme</u>	<u>Gewichtung</u>	<u>BE</u>
Grundstücksflächen voll:	2.703.500 qm	1,0	2.703.500
Grundstücksflächen ermäßigt:	55.100 qm	0,5	27.550
öffentliche Verkehrsflächen:	1.961.400 qm	1,0	<u>1.961.400</u>
			4.692.450

Die Niederschlagswasser-Normalgebühr beträgt demnach:

$$(1.338.626,42 \text{ €} - 389.034,00 \text{ €}) / 4.692.450 \text{ BE} \approx 0,20237 \text{ €/BE} = 0,20 \text{ €/qm}$$

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von
für je ein Quadratmeter überbaute

0,06 Euro/Jahr

und/oder befestigte Grundstücksfläche
für Vorhalteleistungen

2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,20 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute
und/oder befestigte Grundstücksfläche,
von der Niederschlagswasser mittelbar
oder unmittelbar in die öffentliche
Abwasseranlage gelangen kann,

2.5.2. für Schmutzwasser

2.5.2.1. eine Gebühr in Höhe von 1,75 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches, in-
dustrielles, gewerbliches) Abwasser

2.5.2.2. eine Zusatzgebühr

2.5.2.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen normalen Aufwand erfordert
oder die eine unwesentliche
Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.1.-

2.5.2.2.2. in Höhe von 0,44 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen erhöhten Aufwand erfordert
oder die eine erhöhte Schädlichkeit
aufweisen
-vgl. 2.4.1.2.-

2.5.2.2.3. in Höhe von 0,88 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen hohen Aufwand erfordert
oder die eine hohe Schädlichkeit
aufweisen
-vgl. 2.4.1.3.-

2.5.2.2.4. in Höhe von 1,31 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen sehr hohen Aufwand
erfordert oder die eine sehr hohe
Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.4.-

2.5.2.2.5. in Höhe von 1,75 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung

einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.5.-“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.8 Die sechste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Abwassergebührenbedarfsberechnung 2005